

Eingelangt am: 24.03.2003

Dieser Text ist elektronisch textinterpretiert. Abweichungen vom Original sind möglich.

BM für Wirtschaft und Arbeit

In Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 35/J betreffend "Lärm in Großdiskotheken etc. - Gesundheitliche Belastungen", welche die Abgeordneten Mag. Johann Maier, Kolleginnen und Kollegen am 23. Jänner 2003 an mich richteten, stelle ich fest:

Antwort zu Punkt 1 der Anfrage:

Rechtliche Grundlage ist das Arbeitsinspektionsgesetz 1993 (ArbIG), BGBl. Nr. 27/1993. Nach § 3 ArbIG ist die Arbeitsinspektion die zur Wahrnehmung des gesetzlichen Schutzes der Arbeitnehmer/innen sowie zur Unterstützung und Beratung der Arbeitgeber/innen und Arbeitnehmer/innen bei der Durchführung des Arbeitnehmerschutzes berufene Behörde und hat die Einhaltung der dem Schutz der Arbeitnehmer/innen dienenden Rechtsvorschriften und behördlichen Verfügungen zu überwachen.

Antwort zu den Punkten 2 und 3 der Anfrage:

Die Arbeitsinspektion hat die zuständigen Gewerbebehörden bzw. die zuständigen Bezirksverwaltungsbehörden informiert. Diese haben sich zum Teil an der Aktion beteiligt.

Zum Teil wurden von der Gewerbebehörde eigene Revisionsverfahren durchgeführt bzw. im Anschluss an die Aktion der Arbeitsinspektion initiiert. Zum Teil wollten die Gewerbebehörden gemäß § 20 Abs. 4 ArbZG im Nachhinein über die Ergebnisse der Kontrollen der Arbeitsinspektion informiert werden.

Antwort zu den Punkten 4, 18 bis 20, 24 und 26 der Anfrage:

Die Begrenzung des Lärmgrenzwertes ist im Rahmen der Betriebsanlagengenehmigung zu berücksichtigen und wird von den Arbeitsinspektionen und den Bezirksverwaltungsbehörden überprüft. Festzuhalten wäre weiters, dass einmalige Veranstaltungen, wie z.B. Konzerte, Angelegenheit des jeweiligen Landes ist.

Antwort zu den Punkten 5 bis 10 und 14 der Anfrage:

Es wurden Aufforderungen zur Herstellung des gesetzmäßigen Zustandes an die Verantwortlichen gerichtet und Verwaltungsstrafen bei den zuständigen Bezirksverwaltungsbehörden beantragt. Einzelne beantragte Verwaltungsstrafen betragen bis zu € 1.500,-.

Die Ergebnisse von Schwerpunktaktionen der Arbeitsinspektion werden im Rahmen der gesamten Tätigkeitsstatistik der Arbeitsinspektion erfasst und ausgewertet. Jene Betriebe, bei denen bei der ersten Nachkontrolle noch Mängel festgestellt wurden, wurden im Zuge der Routinetätigkeit der Arbeitsinspektion überprüft oder es fanden kommissionelle Überprüfungen gemeinsam mit der Gewerbebehörde statt.

Die Tätigkeitsstatistiken sind nicht in Sommer- und Wintersaisonen gegliedert, sondern beziehen sich auf das gesamte jeweilige Kalenderjahr.

Im Wirtschaftszweig "Beherbergungs- und Gaststättenwesen" (inklusive Diskotheken und Pubs) wurden für die Jahre 2000 bis 2001 folgende Daten zu den Betriebskontrollen der Arbeitsinspektion und deren Ergebnissen in Bezug technischen und arbeitshygienischen Arbeitnehmerschutz (darunter Fluchtwege etc.) erfasst:

	2000	2001	2002
Kontrollen der Arbeitsinspektion in diesem Wirtschaftszweig insgesamt:	11.201	10.534	10.031
Übertretungen technisch-arbeitshygienisch in diesem Wirtschaftszweig insgesamt:	8.908	10.116	9.912
davon für physikalische u. sonstige Einwirkungen (Lärm, Strahlen etc.)	56	25	27

Bei den Angaben für das Jahr 2002 handelt es sich um ungeprüfte vorläufige Rohdaten.

Bei festgestellten Übertretungen wird entsprechend den Vorgaben der §§ 9 und 10 des Arbeitsinspektionsgesetzes 1993 (ArbIG) vorgegangen.

Von den Gewerbebehörden wurden mir folgende Veranlassungen und Verstöße mitgeteilt:

Die Niederösterreichische Gewerbebehörde berichtet, dass im Jahr 2001 insgesamt 9 Lärmkontrollen erfolgten, wobei eine Verfahrensordnung gemäß § 360 Abs. 1 Gewerbeordnung 1984 und zwei Verwaltungsstrafverfahren eingeleitet wurden. Insgesamt 7 Lärmkontrollen erfolgten im Jahr 2002. In zwei Fällen wurde der Auftrag erteilt, die Musikanlage neu einzustellen und in einem Fall, den Grenzwert einzuhalten. Bislang wurde 2003 ein Verwaltungsstrafverfahren eingeleitet.

Von den Salzburger Bezirksverwaltungsbehörden wurden keine Anzeigen im Zusammenhang mit gesundheitlichen Lärmeinwirkungen bzw. wegen Überschreitungen des Grenzwertes von 85 dB am Arbeitsplatz eingebracht oder sonstige Sanktionen verhängt.

Die Steiermärkische Gewerbebehörde berichtet, dass eine Bezirkshauptmannschaft eine Verwaltungsstrafe in der Höhe von 72€ verhängt hat. 2001 wurde eine Lärm-

kontrolle durchgeführt, 2002 haben zwei Behörden insgesamt drei Lärmkontrollen durchgeführt.

In Wien wurde im Zusammenhang mit der Schwerpunktaktion ein Verwaltungsstrafverfahren betreffend eine Großdiskothek eingeleitet, das noch nicht rechtskräftig beendet ist. Im Jahr 2001 haben in Wien in 7 Diskotheken Revisionen stattgefunden, bei denen jeweils Verwaltungsübertretungen festgestellt wurden, die auch zur Einleitung von Verwaltungsstrafverfahren geführt haben. 2002 wurden 9 Diskotheken oder vergleichbare Lokale einer Revision unterzogen. Dabei wurden bei 3 Anlagen keine Mängel festgestellt, bei 4 Anlagen wurden Verwaltungsstrafverfahren eingeleitet und bei 2 Anlagen wurden Auflagen betreffend Lärmemissionen zum Schutz der Nachbarn vorgeschrieben. Für das Jahr 2003 sind insgesamt 18 Revisionen beabsichtigt, von denen 2 im Zuge von Erstüberprüfungen von neu genehmigten Musikanlagen stattfinden werden.

Antwort zu Punkt 11 der Anfrage:

Die Einhaltung des Lärmgrenzwertes von 85 dB (A) für Arbeitnehmer/innen ist gemäß den Bestimmungen des Arbeitsinspektionsgesetzes 1993 von der Arbeitsinspektion zu überwachen.

Antwort zu Punkt 12 der Anfrage:

Da die Einigung über die neue EU-Lärmrichtlinie auf EU-Ebene seit Juni 2001 absehbar war, wurde mit der Aufnahme von Sozialpartnergesprächen noch zugewartet. Diese Verhandlungen mit den Interessenvertretungen werden unverzüglich nach der unmittelbar bevorstehenden Veröffentlichung dieser neuen Richtlinie aufgenommen werden, um die von dieser Richtlinie verpflichtend vorgegebenen Leitlinien auf nationaler Ebene gemeinsam mit den Sozialpartnern zu erarbeiten.

Antwort zu Punkt 13 der Anfrage:

Für arbeitsmedizinische Fragen des Arbeitnehmerschutzes ist das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit zuständig.

Antwort zu Punkt 15 der Anfrage:

Da die Einhaltung des Grenzwertes von 85 dB (A) durch Schallpegelbegrenzung technisch sichergestellt werden kann, besteht keine gesetzliche Verpflichtung für "Disc-Jockeys", Kopfhörer zu tragen.

Antwort zu Punkt 16 der Anfrage:

"Freischaffende Künstler/innen" unterliegen keinen

Arbeitnehmerschutzvorschriften.

Antwort zu Punkt 17 der Anfrage:

Erklärtes Ziel der Arbeitnehmerschutzpolitik ist es, die Zahl der Arbeitsunfälle weiter zu senken und Berufskrankheiten und arbeitsbedingte Erkrankungen einzudämmen.

Eine Gefährdung der Hörfähigkeit durch Lärmeinwirkung liegt dann vor, wenn ein Beurteilungspegelwert von 85 dB (A) am Arbeitsplatz erreicht oder überschritten wird. Bei Einhaltung der geltenden Arbeitnehmerschutzvorschriften ist eine am Arbeitsplatz erlittene Gehörschädigung auszuschließen.

Antwort zu Punkt 21 der Anfrage:

Bei zu hohen Pegelwerten werde Schallpegelbegrenzungen eingebaut.

Antwort zu Punkt 22 der Anfrage:

Der Inhalt der Anfrage fällt nicht in den Bereich der Vollziehung der Gesetze
und un-
terliegt daher nicht dem parlamentarischen Interpellationsrecht.

Antwort zu den Punkten 23. 25 und 27 der Anfrage:

Dem Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit sind keine Daten bekannt.